



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Berufsschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35, Tel. 53 444/430 DW

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 47	-GE/19. 16
Datum:	3. OKT. 1996
Verteilt	4. 10. 1996

H. W. W. W.

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Ing. E

30. September 1996

SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG
PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren
BMUK-Zl. 12.690/109-III/2/96

Die Bundessektion Berufsschullehrer übermittelt in der Beilage die Stellungnahme zu oben angeführten Gesetzesnovellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundessektion

Gerhard Ebert

Ing. Gerhard Ebert
Vorsitzender



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Berufsschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35, Tel. 53 444/430 DW

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ing.E

Ihr Zeichen

Wien,

30. September 1996

SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG
PflSchErh-GG, LDG;
Begutachtungsverfahren
Zl. 12.690/109-III/2/96

Die Bundessektion Berufsschullehrer lehnt die sie betreffenden Teile des SchOG- und LDG-Entwurfes mit folgenden Begründungen ab:

SCHULORGANISATIONSGESETZ

Zu Z 14 (§ 28) und Z 15 (§29)

Mit den vorgesehenen Neuerungen im Bereich des Polytechnischen Lehrganges wird mit einer „kleinen Reform“ eine Attraktivitätssteigerung versucht und damit die längst fällige Gesamtstrukturänderung der Oberstufe auf eine spätere Legislaturperiode abermals verschoben.

Die in diesem Zusammenhang oft zitierte Aussage, daß der Polytechnische Lehrgang wegen seiner geringen Akzeptanz in der Bevölkerung durch den Besuch weiterführender Schulen umgangen wird, ist rein empirisch nicht zutreffend.

Auf Basis der Schulstatistik läßt sich feststellen, daß rund 14 % der Schüler an höheren Schulen nach der 1. Klasse aussteigen und weitere 16 % in den folgenden höheren Klassen.

Die Einschätzung der Berufswelt im Hinblick auf Leistung und Prestige bestimmter Berufsgruppen ist ein entscheidender Faktor bei der Berufs- und Ausbildungswahl. Nachdem die duale Ausbildung nur ein geringes Sozialprestige hat, ist es nur allzu verständlich, daß Eltern versuchen, ihre Kinder in weiterführende Schulen zu schicken. Durch das deutlich verbesserte Bildungsangebot an höheren Schulen, auch im ländlichen Raum, haben sich in den letzten Jahrzehnten daher große Veränderungen in den Bildungsstrukturen ergeben.

- 2 -

Mit dieser Novelle werden die Aufgaben des Polytechnischen Lehrganges und die Vorgaben für den Lehrplan neu definiert. Da aus dieser Novelle keine detaillierten inhaltlichen Angaben zur Neustrukturierung hervorgehen, sondern auf die nachfolgenden Lehrplanbestimmungen „vertagt“ werden, ist das Ausmaß dieser Reform nicht erkennbar. Was unter einer „allgemeinen Berufsgrundbildung“ im Polytechnischen Lehrgang zu verstehen ist, ist ebenfalls unklar.

Welche Kosten aufgrund der neuen Lehrplanbestimmungen entstehen, hängt von den eingeräumten autonomen Gestaltungsmöglichkeiten ab. Auch wird es zu Standortkonzentrationen kommen müssen, da für eine Umsetzung der lehrplanmäßig vorgesehenen Möglichkeiten die bestehenden Klein- und Kleinststandorte weder räumlich, noch ausstattungsmäßig, sowie aus dienstpostenplanmäßigen Gründen nicht in der Lage sein werden, die Neuorganisation anzubieten.

Die in den Erläuterungen zur SchOG-Novelle angeführten Mehrkosten von 40 Millionen Schilling können sich bestenfalls auf den vermehrt anfallenden Lehrpersonalaufwand beziehen. Dazu kommen noch erhebliche Kosten von hunderten Millionen Schilling für die schulerhaltenden Gemeinden und letztlich der Länder, damit die Ausstattung der erforderlichen Werkstättenräume und die Bereitstellung entsprechender Schulraumkapazitäten den PL-Lehrplanansprüchen gerecht wird.

Es ist daher zu erwarten, daß aufgrund der Budgetsituation des Bundes und der Länder diese Reform aus dem laufenden Budget finanziert wird.

Die Anerkennung des erfolgreich abgeschlossenen Polytechnischen Lehrganges wird abgelehnt, weil keine Vergleichbarkeit bezüglich Lehrplaninhalte und der Intensität des berufsbezogenen Unterrichts besteht.

Der Lehrstoff der Berufsschule kann sinnvollerweise nur von Berufsschullehrern vermittelt werden.

Die Qualität der dualen Berufsausbildung, die in Österreich für Europa als vorbildlich dargestellt wird, beruht auf facheinschlägiger Ausbildung der Lehrlinge in den Lehrbetrieben, in denen die Auszubildenden als lernende Arbeitskräfte beschäftigt werden und auf berufsorientiertem, wirklichkeitsnahen Berufsschulunterricht durch facheinschlägig ausgebildete, branchenerfahrene Lehrkräfte.

Die Ausbildung der Lehrer des Polytechnischen Lehrganges für Werkerziehung ist grundsätzlich auf Allgemeinbildung aufgebaut und mit der Berufsschullehrerausbildung überhaupt nicht vergleichbar. Die fehlende Berufsausbildung und Berufserfahrung kann durch keine derzeit noch so forcierte Schulung in Wochenseminaren durch die Pädagogischen Institute für die einzelnen Fachbereiche (Holz, Metall, Elektro, usw.) ersetzt werden.

Die Absicht der Lehrer des Polytechnischen Lehrganges, mit Seminaren die Qualifikation für den Fachunterricht (Berufsschulniveau) zu erreichen, ist äußerst fragwürdig.

Es wäre unverantwortlich, aus beschäftigungspolitischen Überlegungen rasch eine Reform des Polytechnischen Lehrganges durchzuführen.

Wenn schon aufgrund des SchOG-Entwurfes der Polytechnische Lehrgang eine Berufsgrundbildung vermitteln soll, müßte konsequenterweise dieser aus dem Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ausgegliedert und dem berufsbildenden Schulwesen zugeordnet werden.

Ein echter Reformschritt wäre, den Polytechnischen Lehrgang in die Berufsschule zu integrieren, damit würden die auch nach dieser angestrebten Gesetzesnovelle weiter bestehenden Probleme leichter gelöst werden können bzw. entfallen (Wegfall des Imageproblems, keine Anrechnungsschwierigkeiten durch gemeinsamen Lehrplan, ...). Auch würden die für diese Reform jedenfalls notwendigen Finanzmittel zukunftsorientiert eingesetzt.

SCHULUNTERRICHTSGESETZ

Zu Z 16 (§ 19), letzter Satz

Die Verständigungspflicht für Berufsschulen, deren Jahresunterricht in z. B. drei Blöcken erfolgt, wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 7)

Die Wiederholung einer nicht bestanden Wiederholungsprüfung wird aus pädagogischen Gründen abgelehnt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ohnedies eine zusätzliche Möglichkeit dar, nach ausreichender Vorbereitungszeit im entsprechenden Unterrichtsgegenstand positiv abzuschließen.

Die vierzehntägige Frist einer weiteren Wiederholungsprüfung wird der besonderen organisatorischen Situation einer lehrgangsmäßig geführten Berufsschule (z .B. vierwöchiger Lehrgang) nicht gerecht.

Außerdem würde durch diesen Entwurf ein Schüler mit einer Nachtragsprüfung benachteiligt, da dieser nur eine Wiederholungsmöglichkeit hat.

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 1)

Die Neuregelung des Aufstiegens mit „Nicht genügend“ wird abgelehnt. Es wird das derzeitige System gegenüber einer Aufstiegsautomatik vorgezogen. Die beabsichtigte Änderung birgt die Gefahr, daß Schüler das Lernen auf jene Gegenstände konzentrieren, in denen sie zuletzt mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden und vernachlässigen wahrscheinlich jene, in denen sie im Vorjahr positiv beurteilt waren.

Die Leistungsbereitschaft und das Leistungsniveau wird durch diese Regelung sicherlich nicht gefördert werden.

- 4 -

Zu Z 25 (§ 25 Abs. 9)

Das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe soll nur dann möglich sein, wenn ein positiver Abschluß einer vergleichbaren ausländischen Schule vorliegt.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 7)

Die vorgesehene Formulierung wird abgelehnt. Sie zwingt einen Schulleiter, z. B. einen Schüler des Polytechnischen Lehrganges von der Teilnahme in einem lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand, den er mit Erfolg besucht hat, zu befreien. Durch wortidentische Lehrpläne des Polytechnischen Lehrganges mit der Berufsschule (oder BMHS) finden sich leicht „lehrplanmäßige Anrechnungsmöglichkeiten“, obwohl die Lehrplaninhalte sowie die Qualifikation der Berufsschullehrer von der der Lehrer des Polytechnischen Lehrganges absolut unterschiedlich ist.

Die Befreiung von Schülern für einzelne Pflichtgegenstände erscheint nicht sinnvoll, weil eine Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum entsteht. Aufgrund der Heterogenität der Schülerpopulation ist auch eine Klassenbildung mit Schülern gleicher Vorbildung kaum möglich.

LANDESLEHRERDIENSTRECHTS-GESETZ 1984

Zu Z 6, Anlage Artikel II, Abschnitt 2 und Z 2

Ernennungserfordernis für Lehrer an Berufsschulen

„... 2. bei Lehrern für andere allgemeinbildende Pflichtgegenstände durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen. ...“ ist ersatzlos zu streichen.

Der Ersatz der Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen an einer Pädagogischen Akademie für allgemeine Pflichtgegenstände wird grundsätzlich abgelehnt.

Dadurch wird das Prinzip der einschlägigen Berufserfahrung von mindestens zwei Jahre für Lehrer der Fachgruppe I (kaufmännische Gegenstände), Fachgruppe II (fachtheoretische Gegenstände) und sechs Jahre für Lehrer der Fachgruppe III (fachpraktische Gegenstände) durchbrochen.

Im Berufsschulbereich ist die Lehrbefähigung für diese sogenannten „anderen allgemeinbildende Pflichtgegenstände“, mit denen vermutlich „Berufsbezogene Fremdsprache“, „Deutsch und Kommunikation“ sowie „Politische Bildung“ gemeint sind, nur in Form einer Erweiterungsprüfung im Anschluß an die Lehramtsprüfung für die Fachgruppen I, II oder III zu erwerben. Daraus ist jedenfalls zu schließen, daß Berufserfahrung auch für die sogenannten „allgemeinbildende Pflichtgegenstände“ verlangt wird. Dies ergibt sich auch aus den Lehrplänen der Berufsschule, insbesondere dem „Allgemeinen Bildungsziel“ und den „Allgemeinen didaktischen Grundsätzen“, in denen der Bezug zur Berufswelt angesprochen wird.

- 5 -

Die Lehramtsprüfung für Hauptschulen umfaßt Pädagogik bzw. Erziehungskennntnisse für die 11- bis 14jährigen. In der Berufsschule sind jedoch die Kenntnisse über die 15- bis 19jährigen erforderlich, die sich von der vorher genannten Alterstufe jedoch wesentlich unterscheiden und auf deren Vermittlung an der Berufspädagogischen Akademie besonderes Augenmerk gelegt wird.

Der Ausdruck „andere allgemeinbildende Pflichtgegenstände“ ist weder im § 47 SchOG, noch in den Lehrplänen für Berufsschulen enthalten und stellt eine neue Zuordnung von Unterrichtsgegenständen dar. Selbst Unterrichtsgegenstände mit allgemeinbildenden Charakter haben im Berufsschulbereich einen eindeutigen Berufsbezug und werden von der Wirtschaft (dualer Partner) sicher nur dann mitgetragen, wenn der Berufsbezug durch Einsatz von Lehrern aus der beruflichen Praxis gewährleistet ist.

Dienst- und besoldungsrechtlich würden die Lehrer ebenfalls unterschiedlich gestellt werden:

Berufsschullehrer:

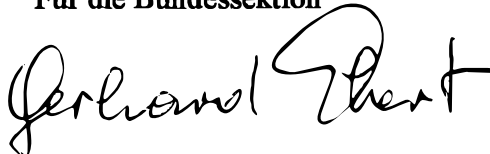
Durch die geforderte Berufspraxis älter (etwa 30 Jahre oder darüber), Vordienstzeiten werden nur zum geringen Teil anerkannt, Beginn in I2b1, Lehramtsprüfung und Überstellung in I2a2 erst nach mindestens drei Jahren mit Überstellungsverlust.

Hauptschullehrer:

Keine Berufspraxis, Eintritt sofort nach der Lehramtsprüfung, Einstufung in I2a2 von Beginn an.

Nachdem mit der Bundessektion Berufsschullehrer keine Verhandlungen zum SchOG- und LDG-Entwurf entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten geführt wurden, wird die Zurücknahme der genannten Gesetzesentwürfe aus dem Begutachtungsverfahren und die Aufnahme von Verhandlungen gefordert.

Für die Bundessektion



Ing. Gerhard Ebert
Vorsitzender